

NEBENTÄTIGKEITEN

Grundsätzliches

Als Nebentätigkeit wird jede Tätigkeit angesehen, die neben der arbeitsvertraglichen Hauptanstellung von einem Arbeitnehmer für einen anderen Auftraggeber entgeltlich versehen wird.

Grundsätzlich ist die Aufnahme von Nebentätigkeiten von der grundgesetzlich garantierten Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) geschützt. Allerdings sind Einschränkungen und Auflagen zu beachten.

Bezüglich der Nebentätigkeiten kirchlicher Arbeitnehmer verweist die Dienstvertragsordnung (DienstVO) auf die Regelung im TV-L, wonach eine Nebentätigkeit kirchlicher Mitarbeiter nur übernommen werden darf, wenn diese mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

Genehmigungspflicht

Nach § 2 Abs. 1 DienstVO i.V.m. § 3 Abs. 4 TV-L ist jede entgeltliche Nebentätigkeit dem Arbeitgeber rechtzeitig **vorher** anzuzeigen. Einer ausdrücklichen *Genehmigung*, wie es nach altem Regelwerk vorgesehen war, bedarf es *nicht mehr*, auch sind die beamtenrechtlichen Regelungen grundsätzlich nicht mehr anzuwenden.

Die Anzeige umfasst in der Regel folgende Angaben:

- Art der Tätigkeit
- Anstellungsträger
- Umfang (Stunden pro Woche oder pro Monat), ggf. zuzüglich Vorbereitungszeit
- ggf. Dauer der Tätigkeit (wenn bspw. befristet)

Keiner Anzeige bedürfen u.a. folgende Nebentätigkeiten:

- die Tätigkeit in Vereinen oder Berufsverbänden
- die Übernahme von Ehrenämtern
- eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit

Die letztgenannte Tätigkeit bedarf wohl aber einer **Anzeige**, wenn sie **nicht nur gelegentlich** ausgeübt wird.

Eine Nebentätigkeit kann versagt werden, wenn

- sie nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Arbeitnehmers so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
- der Arbeitnehmer in einen Widerstreit mit seinen Dienstpflichten geraten kann,
- es sich um eine Konkurrenztaetigkeit zum Nachteil des Arbeitgebers handelt oder
- sie geeignet ist, dem Ansehen der Kirche oder der Glaubwürdigkeit ihrer Dienste zu schaden.

Der Anstellungsträger kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der dienstvertraglichen Pflichten der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters oder berechnigte Interessen des Anstellungsträgers zu beeinträchtigen.

Ein Untersagen von Nebentätigkeiten dürfte allerdings strengen Voraussetzungen unterliegen, da die Berufsfreiheit grundgesetzlich geschütztes Rechtsgut ist.

Dieses Informationsblatt wurde unter Anwendung größter Sorgfalt nach bestem Wissen zusammengestellt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten und begründen keinen Rechtsanspruch auf Schadenersatz oder sonstige zivilrechtliche Ansprüche.

Zusammenstellung: Ansgar Schlei | mail@ansgar-schlei.de

© April 2010 | www.ansgar-schlei.de